



Postzustellungsauftrag  
Berndt GmbH  
Niederlassung Sankt Erasmus  
Jettenbacher Straße 12  
84478 Waldkraiburg

**Kopie**

<b>Bearbeitet (rechtlich) von</b> Johann Kaiser	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2907 / -402907	<b>Zimmer</b> 4231	<b>E-Mail</b> johann.kaiser@reg-ob.bayern.de
<b>Bearbeitet (fachlich) von</b> Edith Kleine-Albers	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2135 / -402135	<b>Zimmer</b> 4221	<b>E-Mail</b> edtih.kleine-albers@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 55.1-8711.2-2	<b>München,</b> 09.08.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Einsatz von Tierfett als Brennstoff in der Dampfkessel-Feuerungsanlage der  
Tierkörperbeseitigungsanstalt in Waldkraiburg, Ortsteil St. Erasmus – Anpas-  
sung an die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und Mit-  
verbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1044, ber.  
S. 3754)**

Anlage  
1 Kostenrechnung (wird nachgesandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1.**

Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 06.06.2003 (Az. 55.1-8711.2-2),  
geändert durch Bescheide vom 22.11.2004 (Az. 821-8711.2-2) und 18.09.2007 (Az.  
55.1-8711.2-2) wird in Teil III. 3. „Anforderungen zur Luftreinhaltung“ mit Wirkung  
vom 01.01.2016 wie folgt geändert:

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



**1.1**

Die Anforderung 3.4.1.2 in 3.4 Emissionsgrenzwerte erhält in Buchstabe b) folgende Fassung:

## „3.4.1.2

b) Halbstundenmittelwerte:

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe	20 mg/m <sup>3</sup>
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	60 mg/m <sup>3</sup>
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	4 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO <sub>2</sub>	0,20 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,40 g/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05 g/m <sup>3</sup> “

**1.2**

Die Anforderungen 3.5.1, 3.5.2, 3.5.3, 3.5.4, 3.5.6.2, 3.5.9.1 in 3.5. Wiederkehrende Einzelmessungen und Überprüfungen bei der Verbrennung von Heizöl EL und Erdgas bzw. alternativ von Tierfett erhalten folgende Fassungen:

## „3.5.1

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den Anforderungen unter 3.4.1 (außer dem Emissionsgrenzwert für Staub bei Erdgasbetrieb) ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

## 3.5.2

Bei der Durchführung der diskontinuierlichen Messungen sind bei der

- Verbrennung von Erdgas und Heizöl EL die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils geltenden Fassung (derzeit TA Luft i. d. Fassung vom 24.07.2002)
- Verbrennung von Tierfett die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der 17. BImSchV

zu beachten.

Messprogramme und –verfahren haben den jeweils einschlägigen Bestimmungen zu entsprechen.

## 3.5.3

Die entsprechenden Messplätze für Einzelmessungen sowie deren Gestaltung müssen im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle (Messinstitut) festgelegt sein.

## 3.5.4

Messplätze, Messprogramm und Messverfahren haben bezüglich der Verbrennung von Erdgas und Heizöl EL den Bestimmungen der TA Luft bzw. bezüglich der Verbrennung von Tierfett den Bestimmungen der 17. BImSchV zu entsprechen.

### 3.5.6.2 Einzelmessungen bei Betrieb mit Tierfett

In einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Wiederaufnahme der Tierfettverbrennung ist alle drei Monate an mindestens einem Tag und anschließend jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die Luft verunreinigenden Stoffe, deren Gehalt nicht kontinuierlich registrierend gemessen wird, nicht überschritten werden.

Hinweis:

In Abhängigkeit von den Messergebnissen kann eine Reduzierung des Messumfangs beantragt werden.

### 3.5.9.1

Über die Ergebnisse der diskontinuierlichen Messungen (Einzelmessungen) ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen, in dem neben den Einzelmesswerten auch Angaben über die Messplanung, über die verwendeten Messverfahren, Messgenauigkeit, Messfehlergrenzen sowie Messtoleranzen sowie die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, festgehalten sind.

Die Messberichte sind für die Messungen im Erdgas- und Heizölbetrieb entsprechend den Bestimmungen der TA Luft, für Messungen im Tierfettbetrieb entsprechend den Bestimmungen der 17. BImSchV durchzuführen.“

## 1.3

Die Anforderungen 3.6.2.1, 3.6.3.1 in 3.6 Kontinuierliche Messungen bei Betrieb mit Tierfett erhalten folgende Fassungen:

### „3.6.2.1

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV zu verwenden. Die Qualitätsanforderungen an Messeinrichtungen und –verfahren sind gegenwärtig in der DIN EN 14 181 beschrieben.

### 3.6.3.1

Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 17 der 17. BImSchV in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde, derzeit Bayerisches Landesamt für Umwelt, zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Auswertung beginnt und endet mit Beginn und Ende der Aufgabe von Tierfett.

Hinweis:

Derzeit gilt die Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 13.06.2005, Az.: IG I 2 – 45053/5, (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, GMBI 2005, S. 795).“

## 1.4

Die Anforderung 3.8.2 in 3.8 Berichtspflichten wird wie folgt gefasst:

### „3.8.2

Der bis spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu übersendende Jahresbericht ist ab Wiederinbetriebnahme der Tierfettverbrennung durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Menge des verbrannten Tierfetts
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Feuerungsanlage für Tierfett
- Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen mit Nennung des entsprechenden Jahresmittelwertes, Benennung und Begründung etwaiger Grenzwertverletzungen
- Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb mit den Ursachen und Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- Betriebszeiten mit Erdgas und Heizöl EL
- Veröffentlichung der Emissionsdaten nach § 23 der 17. BImSchV.“

## 1.5

Die Anforderung 3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit wird wie folgt gefasst:

### „3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 23 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Öffentlichkeit bezüglich des Einsatzes von Tierfett in der Feuerungsanlage einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die vorgesehenen Veröffentlichungsarten (z.B. Zeitung, Wurfsendung etc.) müssen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt sein.

Die schriftliche Unterrichtung muss mindestens die nachfolgenden Daten enthalten:

- Betreiber;
- Berichtszeitraum;
- Anlage;
- Ort;
- Ergebnisse der Emissionsmessungen;
- Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten;
- Beurteilung der Verbrennungsbedingungen;
- Maximalwert sowie Mittelwert der durch Einzelmessungen bestimmten Emissionen;
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beim Betreiber eingeholt werden können.

Die Veröffentlichung hat nach Abstimmung des Entwurfs in solcher Form zu erfolgen, dass die zu veröffentlichten Daten ohne großen Aufwand der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist nach erfolgter Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.“

## **2. Kosten**

### **2.1**

Die Firma Berndt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **2.2**

Für die in diesem Bescheid vorgenommenen Anpassungen an die 17. BImSchV wird eine Gebühr von 300,-- € festgesetzt.

### **2.3**

Die Auslagen für den Postzustellungsauftrag betragen 3,09 €.

## **Gründe:**

### **I.**

#### **1.**

Die Berndt GmbH betreibt in Waldkraiburg, Ortsteil St. Erasmus, eine Anlage zur Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern (Tierkörperbeseitigungsanstalt). Der für den Anlagenbetrieb notwendige Dampf wird durch eine Dampfkesselfeuerungsanlage (Herstell-Nr. 41325) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 5,2 MW produziert.

#### **2.**

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in St. Erasmus unterfällt der Nr. 7.12.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die zugehörige Dampfkesselfeuerungsanlage ist Nebenanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Eingesetzt werden die Brennstoffe Heizöl und Erdgas sowie alternativ Tierfett gemäß Genehmigungsbescheid nach § 16 Abs. 1 BImSchG der Regierung von Oberbayern vom 06.06.2003 (Az. 821-8711.2-2), geändert durch Bescheide vom 22.11.2004 (Az. 821-8711.2-2) und 18.09.2007 (Az. 55.1-8711.2-2). Wegen § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), wonach Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte oder verarbeitete Erzeugnisse verbrannt oder mitverbrannt werden, die Anforderungen der 17. BImSchV erfüllen müssen, erfolgte mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18.09.2007 (Az. 55.1-8711.2-2) die Anpassung der Anforderungen an die Feuerungsanlage an die 17. BImSchV (a.F.) vom 14.08.2003.

#### **3.**

Durch Art. 2 und 3 der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wurde die 17. BImSchV neu gefasst. Dies erfordert eine erneute Anpassung der Genehmigung an die aktuelle Rechtslage.

#### **4.**

Die Anlagenbetreiberin erhielt die Möglichkeit, sich zum Entwurf dieses Bescheides zu äußern. Sie hat sich bereits vor Bescheid-Erstellung dahingehend geäußert, dass der neue Halbstundenmittelwert für Staub in ihrer Anlage in St. Erasmus eingehalten werden kann.

## II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Tirt 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anpassungen an die 17. BImSchV ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach der Genehmigungserteilung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anforderungen gestellt werden.

3.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV gelten für bestehende Anlagen die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen § 10 der 17. BImSchV, ab dem 01.01.2016. Der neu festgelegte Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 2a der 17. BImSchV. Im Hinblick auf die Verbrennung von Tierfett sind bei Durchführung der diskontinuierlichen Messungen §§ 18 und 19 der 17. BImSchV zu beachten. Für Messplätze, Messprogramme, Messverfahren und Messeinrichtungen gelten bei Verbrennung von Erdgas und Heizöl EL die Vorgaben der TA Luft, bei Verbrennung von Tierfett die §§ 14 und 15 der 17. BImSchV. Dementsprechend sind die Messberichte über Messungen bei Erdgas- und Heizölbetrieb nach TA Luft, über Messungen bei Einsatz von Tierfett nach der 17. BImSchV zu erstellen. Die Anforderungen an die kontinuierlichen Messungen und die Validierung der Messergebnisse richten sich nach §§ 16, 17 und Anlage 4 der 17. BImSchV. Die Festlegung der Veröffentlichungspflicht der Emissionsdaten und Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 23 der 17. BImSchV. Die übrigen Anpassungen dieses Bescheides sind redaktionelle Änderungen.

4.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG räumt der Anordnungsbehörde ein Ermessen ein. Die Anordnung war erforderlich zur Anpassung der Genehmigung an die Neufassung der 17. BImSchV. Aufgrund der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (§ 17 Abs. 2 BImSchG). Die Anpassung der Genehmigung erfolgte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Sie konnte vorgenommen werden, da die Zielsetzungen der 17. BImSchV auch auf Grundlage der neuen Regelungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erreicht werden können.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG) und auf Lfd.Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Auslagen sind angefallen für den Postzustellungsauftrag.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Am Verwaltungsgericht München können seit 01.05.2016 in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts gesendet werden (ERVV-VwG vom 01.04.2016, GVBl S.69).

Eine Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht rechtswirksam.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren zu den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Schilling

Regierungsrat